

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Kirchhundem-Benolpe hat mit Beschluss vom 27.04.2026 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

### **§ 5**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6**

#### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 27.04.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.09.2011 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätten

- |                                                                                                                                        |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>300,00 €</u>   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)                                           | <u>900,00 €</u>   |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung)                                                            | <u>1.800,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte (§ 14 der Friedhofssatzung)                                                                                   | <u>900,00 €</u>   |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung)                                                       | <u>1.800,00 €</u> |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum (§ 17 der Friedhofssatzung)                                         | <u>1.800,00 €</u> |

##### 2. Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstele

- |                                                                                                               |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele für bis zu 3 Urnen bzw. 5 Aschekapseln (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>3.600,00 €</u> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Urnenwahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 180,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle
  - a) Benutzung der Trauerhalle 50,00 €
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte erfolgt durch einen von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmer. Dieser stellt die Kosten dem Erwerber des Grabnutzungsrechts in Rechnung.

## III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung und Umbettung

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet.

## IV. Sonstige Gebühren

1. Grabausstattung
  - a) Einfassung für eine Urnenreihengrabstätte 450,00 €
  - b) Grabplatte für Reihen- und Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten 600,00 €
  - c) Gedenktafel für eine Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum 50,00 €
  - d) Gedenktafel für eine Urnenwahlgrabstätte an einer Urnenstele 50,00 €
  - e) Erstellen, Speichern und Anbringen eines QR-Codes 50,00 €
2. Optionale Vereinbarung in den Fällen der Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Ruhezeit § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung

In den Fällen der Entfernung von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit der Friedhofssatzung kann der Nutzungsberechtigte hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen eine optionale Vereinbarung mit dem Friedhofsträger schließen.

## V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

Benolpe, den 27.04.2026

Ort, Datum



*[Handwritten signature]*

Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

*[Handwritten signature]*

Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 16.06.26, Az. 48.4

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 26.05.2026

\*Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#72014/332/1-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat

*i.V. 87 007*

